

Deutscher Bundestag	Ausschussdrucksache 17(9)973
17. Wahlperiode	18. Oktober 2012
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie	



## Stellungnahme

zum

### **Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften“ - BT-Drs. 17/10754 -**

**anlässlich der Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und  
Technologie des Deutschen Bundestages**

**am 22. Oktober 2012**

Durlacher Allee 93  
76131 Karlsruhe  
www.enbw.com

Sitz der Gesellschaft: Karlsruhe  
Amtsgericht Mannheim  
HRB Nr. 107956  
Steuer-Nr. 35001/01075

17. Oktober 2012

#### 1. Teil

#### **Offshore-Regelungen im Dritten Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften (Kabinettsfassung vom 29. August 2012)**

##### **A. Vorbemerkung**

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG zählt zu den führenden Investoren und Betreibern im Bereich Offshore-Windenergie in Deutschland. Im Mai 2011 hat die EnBW AG den ersten kommerziellen Offshore-Windpark EnBW Baltic 1 in der deutschen Ostsee in Betrieb genommen. Die Produktion der Komponenten für einen weiteren Offshore-Windpark in der Ostsee, EnBW Baltic 2, ist angelaufen, der Park soll 2014 in Betrieb genommen werden. Darüber hinaus entwickelt die EnBW AG zwei Offshore-Projekte in der deutschen Nordsee, EnBW Hohe See und EnBW He Dreht.

Die EnBW war Mitglied der im Herbst 2011 von der Bundesregierung eingesetzten „AG Beschleunigung“ und begrüßt ausdrücklich, dass die Bundesregierung mit dem vorliegenden Dritten Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften den Ordnungsrahmen für den Ausbau und den Betrieb der Offshore-Windenergie in Deutschland verbessern möchte.

Der am 29. August 2012 vom Bundeskabinett beschlossene Gesetzentwurf sollte aus Sicht der EnBW AG jedoch in einigen wesentlichen Punkten angepasst werden:

1. Das Gesetz gewährleistet nicht für alle weit entwickelten Projekte den notwendigen Vertrauensschutz und damit Investitionssicherheit. Diesen Projekten droht somit ein längerer Stillstand, bis auf Grundlage des neuen Offshore-

Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Dr. Claus Dieter Hoffmann

Vorstand:  
Dr. Frank Mastiaux (Vorsitzender)  
Dr. Bernhard Beck  
Thomas Kusterer  
Dr. Dirk Mausbeck  
Dr. Hans-Josef Zimmer

Netzentwicklungsplan (ONEP) weitere Netzanbindungszusagen für Offshore-Windparks (OWP) erfolgen können.

2. Durch die fortgesetzte Verzögerung der Vergabe der Netzanbindung Borwin3 durch TenneT besteht nunmehr die Gefahr, dass EnBW Hohe See nicht mehr wie geplant in 2017 ans Netz gehen kann. Die Möglichkeit zur Nutzung des Stau-  
chungsmodells ist für EnBW Hohe See damit in Frage gestellt und die wirtschaftliche Grundlage des Projekts erheblich gefährdet.

3. Darüber hinaus setzt das Gesetz zu geringe Anreize für ein volkswirtschaftlich sinnvolles Verhalten der Übertragungsnetzbetreiber bei der Netzwartung.

4. Die im Gesetz vorgeschlagenen Voraussetzungen für die Erlangung von Entschädigungen für OWP-Investoren (30 Monate Regel) birgt zudem die Gefahr in sich, unnötige volkswirtschaftliche Kosten hervorzurufen.

## **B. Änderungsvorschläge**

1. Zu § 118 Abs. 12 EnWG

*„Auf Offshore-Anlagen, die bis zum 29. August 2012 eine unbedingte oder eine bedingte Netzanbindungszusage (NA) erhalten haben und im Falle der bedingten NA spätestens zum 1. September 2012 oder aber innerhalb der zuvor vom Übertragungsnetzbetreiber schriftlich mitgeteilten Frist die Voraussetzungen für eine unbedingte NA nachgewiesen haben, sind § 17 Abs. 2a und 2b in der bis zum [ ] geltenden Fassung anzuwenden.“*

Zu § 17 e Abs. 2

*„(...) Dem verbindlichen Zeitpunkt der Fertigstellung der Anbindungsleitung gemäß § 17d Absatz 2 Satz 3 steht der Fertigstellungstermin aus der unbedingten Netzan-*

*bindungszusage gleich, wenn die unbedingte Netzanbindungszusage dem Betreiber der Offshore-Anlage bis zum 29. August 2012 erteilt wurde oder dem Betreiber der Offshore-Anlage zunächst eine bedingte Netzanbindungszusage erteilt wurde und er bis zum 1. September 2012 oder aber innerhalb der zuvor vom Übertragungsnetzbetreiber schriftlich mitgeteilten Frist die Kriterien für in eine unbedingte Netzanbindungszusage nachgewiesen hat.“*

*Für Anlagen, die unter § 118 Abs. 12 fallen und in deren unbedingter Netzanbindungszusage kein verbindlicher Termin oder ein Termin nach dem 01.07. 2017 als Datum für die Netzanbindung genannt ist, ist es überdies erforderlich, in einem Artikelgesetz die Frist für die optionale Nutzung des Stauchungsmodells um mindestens ein Jahr zu verlängern. Hierzu ist § 31 Abs.3 EEG entsprechend anzupassen.*

Begründung:

Der OWP EnBW Hohe See mit einem Investitionsvolumen von rund 1,5 Milliarden Euro ist in besonderer Weise betroffen. Ohne die oben genannten Gesetzesänderungen wäre ansonsten der technisch und wirtschaftlich rechtzeitige und sinnvolle Anschlusszeitpunkt nicht gewährleistet und die Investition in Frage gestellt. EnBW Hohe See steht kurz vor der Investitionsentscheidung. Bis heute hat die EnBW AG deutlich zweistellige Millionenbeträge in das Vorhaben investiert. Die bedingte Netzanbindungszusage wurde bereits am 30. Oktober 2011 (deutlich vor dem 29. August 2012) erteilt. Auf Grund der seitens TenneT verzögerten Ausschreibung für die entsprechende Konverterplattform „Borwin 3“ musste die Frist zur Erfüllung der Voraussetzungen zur Erlangung der unbedingten Netzanbindungszusage durch TenneT bis heute dreimal – mittlerweile auf den 14. Februar 2013 – verschoben werden.

Mit der Festlegung auf den 1. September 2012 als Stichtag für eine Übergangsregelung ist damit (willkürlich) EnBW Hohe See, ausgeschlossen. Darüber hinaus besteht durch die fortgesetzte Verzögerung der Vergabe des Netzanschlusses

durch TenneT nunmehr die Gefahr, dass EnBW Hohe See nicht mehr wie geplant in 2017 ans Netz gehen kann. Die Möglichkeit zur Nutzung des Stauchungsmodells ist für EnBW Hohe See damit in Frage gestellt und die wirtschaftliche Grundlage des Projekts erheblich gefährdet. Wir plädieren deshalb für einen entsprechenden Vertrauensschutz im Zuge des Systemwechsels, um unser sehr weit fortgeschrittenes Projekt EnBW Hohe See unter den bisher avisierten Fristen realisieren zu können.

2. Zu § 17e Abs.1

*„(1) Ist die Einspeisung aus einer betriebsbereiten Offshore-Anlage länger als 240 aufeinander folgende Stunden wegen einer Störung der Netzanbindung nicht möglich, so kann der Betreiber der Offshore-Anlage von dem nach § 17d Absatz 1 anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber ab der 241sten Stunde der Störung [...]. Jede angefangene Stunde wird dabei als volle Stunde gezählt. Der Begriff Störung umfasst auch Unterbrechungen der Einspeisemöglichkeit aufgrund von Wartungsarbeiten der Netzanbindung. Soweit Störungen der Netzanbindung an mehr als 432 Stunden im Kalenderjahr auftreten, besteht der Anspruch abweichend von Satz 1 unmittelbar ab Beginn der 433sten Stunde im Kalenderjahr, an dem die Einspeisung aufgrund der Störung der Netzanbindung nicht möglich ist. [...]*“

zu § 17e Abs. 3

Der Absatz wird gestrichen.

Begründung:

Die Regelungen zum Selbstbehalt bei Netzunterbrechungen setzen zu geringe Anreize zur Verkürzung der Netzunterbrechungszeiten. Der Selbstbehalt der Offshore-Windparkbetreiber sollte maximal 10 Tage (10 x 24h) nach Eintritt der Unterbrechung bzw. maximal 18 Tage (18 x 24h) bei mehreren Unterbrechungen

im Kalenderjahr betragen. Dabei soll nicht zwischen Wartungsarbeiten und Störungen als Ursache unterschieden werden.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf werden Netzausfallzeiten aufgrund von Wartungsarbeiten (§17e Abs. 1) gesondert von Netzstörungen (§17e Abs. 3) behandelt. Dies ist nicht sachgerecht und setzt falsche Anreize. Der ÜNB sollte den Anreiz haben, Störungszeiten für vorgezogene Wartungsarbeiten zu nutzen. Es gehört heute bereits zur betrieblichen Praxis, dass der Netzbetreiber im Störfall die Chance nutzt, in dieser Zeit seine Wartungsarbeiten durchzuführen. Das ist sinnvoll und volkswirtschaftlich effizient. Dieser Anreiz sollte dadurch erhalten bleiben, dass bei der Entschädigungszahlung für Netzunterbrechungen Netzstörungen und Wartungsarbeiten als Ursache gleich behandelt werden (Anpassung § 17e Abs. 1 und Streichung von §17e Abs. 3).

3. *Die Regelung in § 17e Abs. 2, dass zur Inanspruchnahme der Entschädigungsregelung bei fehlendem Netzanschluss die Umspannstation des Offshore-Windparks komplett zu errichten ist, führt zu unnötigen und volkswirtschaftlich ineffizienten Erhaltungs- und Finanzierungsaufwendungen. Sachgerecht ist es, die Umspannstation in Abstimmung mit dem Netzbetreiber rechtzeitig zur Herstellung der Netzanbindung fertigzustellen. Als Kriterium für die Erlangung eines Entschädigungsanspruchs sollte die bereits finanziell aufwändige Errichtung des Fundaments ausreichen.*

Begründung: Unsere Erfahrungen mit dem verspäteten Netzanschluss für EnBW Baltic 1 zeigen, dass die Erhaltung der Komponenten der Umspannstation mit Dieselaggregaten sehr aufwändig sein kann, insbesondere dann, wenn die Erhaltungsarbeiten im Winter anfallen. Zur Vermeidung unnötiger Kosten sollte hier eine sachgerechte Lösung festgelegt werden.

4. *Bei den Regelungen für das neue Netzanbindungsverfahren gemäß dem noch zu entwickelnden Offshore-Netzentwicklungsplan gibt es ebenfalls konkreten Nachbesserungsbedarf. Die 30 Monate Vorlauffrist, mit der ein Netzanbindungstermin verbindlich wird, ist sehr kurz bemessen (§ 17d Abs. 2). Dies wird durch die Vorschrift verschärft, dass 12 Monate vor dem verbindlichen Termin mit dem Bau des OWP begonnen werden muss.*

Begründung: Terminverschiebungen können auf der Investorensseite nur mit entsprechend hohen – und in der Regel teuer zu erkaufenden – Lieferflexibilitäten verwirklicht werden. Hier ist ein längerer Vorlauf, ggf. mit einem gestuften Verfahren sinnvoll. Erst mit dem verbindlichen Netzanschlussstermin können die Verträge über Windkraftturbinen und Fundamente abgeschlossen werden. Der Zeitraum von 30 Monaten ist für die Fertigung, Lieferung und Installation der Komponenten zu kurz bemessen.

Generell plädieren wir für einen institutionalisierten Konsultationsprozess unter Einbezug der Offshore-Windindustrie hinsichtlich der Festlegungen zum Offshore-Netzentwicklungsplan und im Bundesfachplan. Bedenkenswert erscheint z.B. die Einrichtung eines festen Konsultationsrahmens insbesondere für die Erstellung des Offshore-Netzentwicklungsplans.

### **C. Sonstiges**

#### *Belastungsausgleich, § 17 f EnWG*

Im Falle unerwarteter Änderungen des Gesetzesentwurfs in Bezug auf das Verfahren des Belastungsausgleichs bzw. die Höhe der Umlage wären Vertriebsgesellschaften bzw. -sparten von Energieversorgungsunternehmen damit konfrontiert, dass Preisanpassungsmaßnahmen (Preiskalkulation und Vorankündigung der neuen Preise gegenüber den Privatkunden), die aus rechtlichen und technisch-organisatorischen Gründen bereits vor Abschluss des Gesetzgebungsprozesses

eingeleitet werden müssen, falsche Annahmen hinsichtlich der Höhe der „Offshore-Umlage“ zugrunde gelegt wurden. Dies kann zur Angreifbarkeit der Preisanpassungen durch die Kunden in Verfahren führen, in denen die Preisanpassungen nach § 315 BGB überprüft werden. Die Auswirkungen wären für die Vertriebe unzumutbar, da diese unverschuldet dem Risiko der Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen durch Kunden in erheblicher Höhe ausgesetzt wären. Es besteht deshalb ein ganz erhebliches Interesse der Vertriebe daran, dass die vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens veröffentlichte Höhe der Umlage nicht mehr verändert wird bzw. dass eine nachträgliche Änderung des Entwurfes dann mindestens zu einer Verschiebung des Einführungszeitpunktes führen müsste.

## **2. Teil**

### **Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Drittes Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 17. Oktober 2012**

Derzeit ist auch im Gespräch, in den ursprünglichen Gesetzentwurf per Änderungsantrag Regelungen einzufügen, die dem Erhalt der Versorgungssicherheit dienen sollen. Die Bundesregierung hat dazu einen Vorschlag erarbeitet. (Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Drittes Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 17. Oktober 2012).

Da dieser Vorschlag voraussichtlich in den weiteren parlamentarischen Beratungen auch zur Diskussion stehen wird, nimmt die EnBW AG dazu wie folgt Stellung:

#### **A. Vorbemerkung**

Der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland und mithin die Weiterentwicklung der Energiewende ist nur möglich, wenn ausreichend konventionelle Kraftwerksleistung zur Erhaltung der Versorgungssicherheit zur Verfügung steht. Die veränderten energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen lassen allerdings einen dauerhaften Weiterbetrieb erheblicher Kraftwerksleistung in unserem Kraftwerkspark in Baden-Württemberg aus heutiger Sicht immer zweifelhafter erscheinen. Die EnBW AG hat diese Entwicklung bereits seit längerem beschrieben und die Einführung einer „Strategischen Reserve“ als wettbewerbliches Element zur Erhaltung der Versorgungssicherheit vorgeschlagen.

Mittlerweile hat das Bundeskabinett eine Formulierungshilfe zur Einführung einer „Netzreserve“ beschlossen. Zwar enthält die Formulierungshilfe die Option, Ausschreibungsmechanismen zur Erhaltung des Bestandskraftwerksparkes und damit zur Stärkung der Versorgungssicherheit einzuführen, setzt aber zumindest für einen Zeitraum von 2 Jahren auf die Einführung einer Kostenerstattungs-systematik.

Die EnBW wird das jetzt anstehende parlamentarische Verfahren, auch mit dieser neuen Stellungnahme, konstruktiv begleiten. Wir weisen aber gleichzeitig darauf hin, dass im Interesse einer leistungsfähigen und effizienten Energieversorgung der bestehende zeitliche Handlungsspielraum, der durch die anstehende Gesetzesänderung und die sich anschließende Diskussion um die Verordnung entsteht, genutzt werden muss. Es muss möglich sein, in den kommenden Monaten Vorschläge für eine wettbewerbliche Ausgestaltung des Erhalts der Versorgungssicherheit in Form einer „Strategischen Reserve“ zu entwickeln. Ein solcher Diskussionsprozess darf nicht durch die Einführung einer Kostenerstattungs-systematik behindert werden.

Deshalb muss bereits jetzt im Gesetz ein Übergang zu einer marktbezogenen Lösung spätestens in zwei Jahren verankert werden.

### **B. Eckpunkte**

1. Bestandskraftwerke sind aufgrund ihrer gesicherten Leistung wesentlich für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit, trotz des weiterhin sicherzustellenden Zubaus von Erneuerbaren Energien in Deutschland.
2. Wettbewerbliche Methoden sind aus unserer Sicht am besten geeignet zum Erhalt der Versorgungssicherheit. Deshalb begrüßen wir, dass in der Kabinettsformulierung die Möglichkeit zu einer wettbewerblichen Ausgestaltung angelegt ist. Die nächsten Monate müssen genutzt werden, um mit den Vorbereitungen für ein wettbewerbliches Verfahren zu beginnen. Im Gesetz muss bereits jetzt der Übergang zu einer marktbezogenen Lösung spätestens in zwei Jahren verankert werden.
3. Die Bundesregierung sieht in ihrer Formulierungshilfe weiterhin in einem ersten Schritt Kostenerstattungsregelungen statt marktlicher Ansätze (z.B. einer "strategischen Reserve") vor. In diesem Fall ist eine vollumfängliche Kostenerstattung (inklusive Opportunitätskosten) wesentlich für die Wirksamkeit eines solchen Schrittes.
4. Die Regelungen aus § 13 Abs. 1b und §13a Abs. 3 ergänzen in dem neuen Entwurf den Anspruch des Kraftwerksbetreibers gegenüber dem systemverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber auf Zahlung eines angemessenen Entgeltes. Hiernach umfasst die angemessene Vergütung für die Vorhaltung zuschaltbarer Lasten nicht nur die Erstattung der Auslagen für angewiesene Stromeinspeisung (Erzeugungsauslagen), sondern auch die Auslagen, die der Anlagenbetreiber für

die Vorhaltung (Betriebsbereitschaftsauslagen) oder die Herstellung der Betriebsbereitschaft (Erhaltungsauslagen) hat. Auch in der Kabinettsbefassung bleibt unklar, ob vorläufig stillgelegte Anlagen für die gesamte Dauer von fünf Jahren, in denen sie nicht am Markt teilnehmen dürfen, eine Kostenerstattung erhalten oder ob der systemrelevante Übertragungsnetzbetreiber diese Zusage der Kostenerstattung in einem kürzeren Zeitraum geben kann. Dies wäre dann nicht akzeptabel. Das EnWG sollte an dieser Stelle klarstellen, dass der Betreiber vorläufig stillzulegender Anlagen, die in einem Zeitraum von fünf Jahren nicht am Markt teilnehmen dürfen, den Anspruch auf Erhalt der angemessenen Vergütung für den gesamten Zeitraum behält. Die angemessene Vergütung ist so zu definieren, dass dadurch der Anlagenbetreiber so gestellt wird, als wäre der Eingriff nicht erfolgt. Im Übrigen halten wir die 5-Jahres-Frist für zu lang, da die Anlagen vom Übertragungsnetzbetreiber lediglich für 2 Jahre als systemrelevant eingestuft und angefordert werden. Spätestens nach den ersten 2 Jahren böte sich damit die Möglichkeit an, von einem Kostenerstattungssystem in ein wettbewerbliches Verfahren überzugehen.

5. Die VO-Ermächtigung im Gesetzentwurf genügt nicht den Bestimmtheitsanforderungen. Insbesondere müssen der Umfang und die Herleitung der zu erstattenden Kosten klarer geregelt werden.

6. Es muss auch gewährleistet sein, dass Anlagen, die aufgrund der gesetzlichen Regelung als "Netzreserve" für 5 Jahre aus dem Markt genommen werden, zu einem späteren Zeitpunkt an der wettbewerblichen Ausgestaltung einer "Netzreserve" teilnehmen können. In einem solchen Fall dürfen bereits gezahlte Erzeugungs- und Betriebsbereitschaftsauslagen nicht zurückgefordert werden. Die wettbewerbliche Ausgestaltung einer „Netzreserve“ halten wir ausdrücklich für wünschenswert!

7. Die Verpflichtung zur Vorhaltung alternativer Brennstoffe nach § 13c Abs. 2 ist zu präzisieren. In diesem Zusammenhang ist auch die Zumutbarkeit der Umrüstung/Ertüchtigung auf alternative Brennstoffe zu präzisieren. Haftungsregelungen im Zuge der technischen Nichtverfügbarkeit bei der Umrüstung/Ertüchtigung müssen ebenfalls adressiert werden.

8. Die EnBW lehnt den Kontrahierungszwang für Betreiber von Gaskraftwerken nach § 16 Abs. 2 a als ineffektiv und kostenintensiv ab. Obwohl wir Verständnis für einen Wälzungsmechanismus über den Strompreis haben, empfehlen wir stattdessen, die Absicherung der Leistung der Gaskraftwerke durch eine optimale Auslastung der bestehenden Gasinfrastruktur zu gewährleisten. Hierzu gehört unter anderem, ungenutzte Transportkapazitäten dem Markt zur Verfügung zu stellen. Die neuen Regelungen der Gasnetzzugangsverordnung müssen dementsprechend auch auf die bestehenden Alt-Transportverträge angewandt werden.

9. Weithin müssen die Regulierungsbehörden durch die Anerkennung der Kosten für eine aktive Gasnetzbewirtschaftung (Netz und Speichieranlagen zur Kapazitätsvergleichmäßigung) und Änderung der Bedingungen für unterbrechbare Ausspeiseentgelte (unterbrechbare/umschaltbare Verträge bei Industriekunden) die entsprechenden Voraussetzungen schaffen.

Kurzfassung der Stellungnahme  
zum  
Gesetzentwurf der Bundesregierung  
„Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung  
energiewirtschaftlicher Vorschriften“  
- BT-Drs. 17/10754 -  
anlässlich der Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des  
Deutschen Bundestages  
am 22. Oktober 2012

17. Oktober 2012

### **A. Offshore-Regelungen im Dritten Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften (Kabinettsfassung vom 29. August 2012)**

#### **Übergangsregelung anpassen (§ 118 Abs. 12 EnWG)**

Das Gesetz gewährleistet nicht für alle weit entwickelten Projekte den notwendigen Vertrauensschutz und damit Investitionssicherheit. Diesen Projekten droht somit ein längerer Stillstand, bis auf Grundlage des neuen Offshore-Netzentwicklungsplan (ONEP) weitere Netzanbindungszusagen für Offshore-Windparks erfolgen können. Hinzu kommt, dass durch die fortgesetzte Verzögerung der Vergabe der Netzanbindung Borwin3 durch TenneT nunmehr die Gefahr besteht, dass der Offshore-Windpark EnBW Hohe See nicht mehr wie geplant in 2017 ans Netz gehen kann. Damit ist auch die Möglichkeit zur Nutzung des Stauchungsmodells für EnBW Hohe See und weitere Projekte in Frage gestellt und die wirtschaftliche Grundlage erheblich gefährdet. Aus Sicht der EnBW AG ist es deshalb erforderlich, die Übergangsregelung anzupassen und überdies in einem Artikelgesetz die Frist für die optionale Nutzung des Stauchungsmodells für die betroffenen Projekte um mindestens ein Jahr zu verlängern.

### **B. Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf .... vom 17. Oktober 2012**

1. Wettbewerbliche Methoden sind am besten geeignet zum Erhalt der Versorgungssicherheit. Wir begrüßen, dass in der Formulierungshilfe die Möglichkeit zu einer wettbewerblichen Ausgestaltung angelegt ist. Im Gesetz muss der Übergang zu einer marktbezogenen Lösung spätestens in zwei Jahren verankert werden.
2. Die Formulierungshilfe sieht in einem ersten Schritt Kostenerstattungsregelungen statt marktlicher Ansätze vor. In diesem Fall ist eine vollumfängliche Kostenerstattung (inklusive Opportunitätskosten) wesentlich.
3. Die Regelungen aus § 13 Abs. 1b und § 13a Abs. 3 ergänzen den Anspruch des Kraftwerksbetreibers gegenüber dem systemverantwortlichen Übertragungsnetz-

betreiber auf Zahlung eines angemessenen Entgeltes. Es ist unklar, ob vorläufig stillgelegte Anlagen für die gesamte Dauer von 5 Jahren, in denen sie nicht am Markt teilnehmen dürfen, eine Kostenerstattung erhalten oder ob der systemrelevante Übertragungsnetzbetreiber diese Zusage der Kostenerstattung in einem kürzeren Zeitraum geben kann. Dies wäre dann nicht akzeptabel. Das EnWG sollte klarstellen, dass der Betreiber vorläufig stillzulegender Anlagen, die in einem Zeitraum von 5 Jahren nicht am Markt teilnehmen dürfen, den Anspruch auf Erhalt der angemessenen Vergütung für den gesamten Zeitraum behält.

4. Es muss gewährleistet sein, dass Anlagen, die aufgrund der gesetzlichen Regelung als "Netzreserve" für 5 Jahre aus dem Markt genommen werden, zu einem späteren Zeitpunkt an der wettbewerblichen Ausgestaltung einer "Netzreserve" teilnehmen können. Bereits gezahlte Erzeugungs- und Betriebsbereitschaftsauslagen dürfen dann nicht zurückgefordert werden.